Kreis Erbach Gemarkung Kailbach

Flur 1

Höhenplan

Die eingetragenen Höhen beziehen sich auf NN

Ausgefertigt: Michelstadt, den 22 Januar 1964

Katasteramt

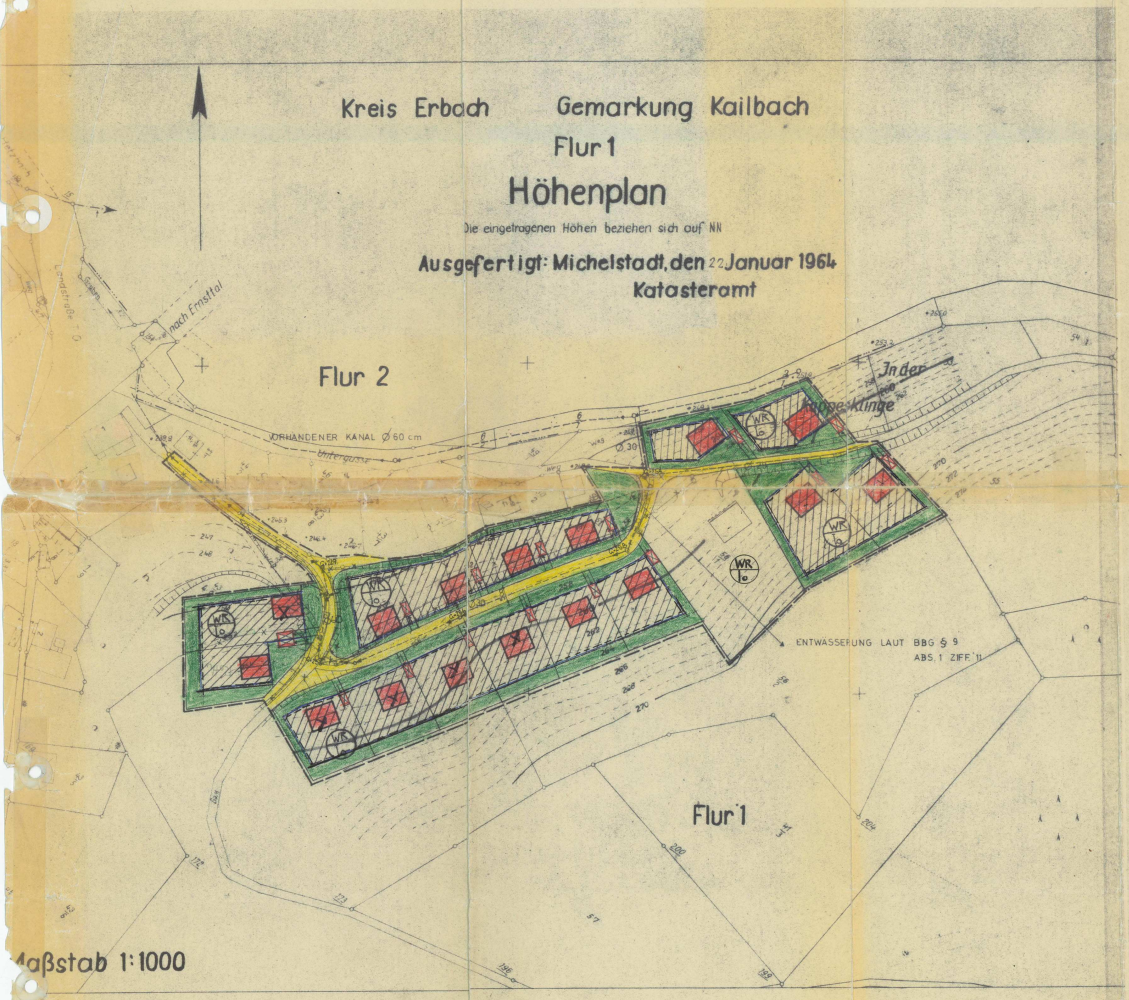

Maßstab 1:1000

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 1 Abs. 1/3 BauNVO - § 5 Abs. 2/1 und § 9 Abs. 1/1 BBauG §§ 16 und 17 BauNVO)

WR Io

Art der Nutzung:	reines Wohngebiet
Bauweise:	offen
Vollgeschosse:	I auf der Bergseite
Grundflächenzahl:	max. 0,4
Geschoßflächenzahl:	max. 0,4
Dachneigung:	10 - 15 ° a.T.
Traufhöhe:	max. 3,00 über natürlichem Geländeanschnitt an der Bergseite

Aufgestellt gem. § 2 (1) BBauG aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kailbach pos.

In der Sitzung vom 27.10.63

Kailbach, den 5.8.1965 — Neuerlein (der Bürgermeister)

Beschlossen als Entwurf gem. § 2 (1) BBauG durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kailbach pos.

In der Sitzung vom 5.8.64

Kailbach, den 5.8.1965 — Neuerlein (der Bürgermeister)

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 2 (6) BBauG vom 1.3. bis 1.4.65 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen.
Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 20.2.1965 im ortsüblich bekannt gemacht.

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden geprüft.
In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde vom wurde darüber Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Betroffenen mitgeteilt. Keine Bedenken eingegangen

Kailbach, den 5.8.1965 — Neuerlein (der Bürgermeister)

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 1. Juli 1966 (GVBl. S 10?) und des § 10 BBauG in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kailbach pos. vom 5.8.1965

Darmstadt, den

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom

(der Regierungspräsident)

Gemäß § 12 BBauG haben der genehmigte Bebauungsplan und seine Begründung vom 1.3. bis 1.4.65 zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, der Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.2.65 im Amtsblatt i. Auch den Ortsdienst ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Kailbach, den 5.8.1965 — Neuerlein (der Bürgermeister)

ENTFÄLLT

a 11.2.1966
11.2.1966

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG (nach Planzeichenverordnung Jan. 1965)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9, Abs. 5 BBauG)
- Grundstückgrenze
- Zu ändernde Grundstücksgrenze (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- ~~Verbindliche Baulinie~~ ENTFÄLLT
- ~~Interne Baugrenze~~
- Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher baulicher Nutzung oder unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes ENTFÄLLT
- Straßenbegrenzungslinie
- ~~Anschlußenge~~ ENTFÄLLT
- Stellung der baulichen Anlage mit verbindlicher Firstrichtung
- Sammel- und Einzelgaragen mit Zufahrt
- ~~Stellplätze~~ ENTFÄLLT
- Überbaubare Fläche
- nicht " "
- ~~Private und öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 6/5 und § 9 Abs. 1/8 BBauG)~~ ENTFÄLLT
- ~~Friedhof~~ ENTFÄLLT
- ~~Kleingärten~~ ENTFÄLLT
- ~~Parkanlage~~ ENTFÄLLT
- ~~Von der Bebauung frei zu halten~~ ~~de Grundstücke (§ 9 Abs. 1/2 BBauG)~~ ENTFÄLLT
- ~~Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1/11 BBauG)~~ ENTFÄLLT
- Bäume, Hecken ENTFÄLLT
- Entwässerung G. STRASSENOBERKK.
- ~~Infor- ation~~ ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

GEMEINDE : KAILBACH/ODW JENS.
BAUGEBIET : IN DER KAPPESKLINGE

Bestandteile des vorliegenden Bebauungsplanes sind:

1. Bebauungsplan M = 1 : 1 000
2. Begründung des Bebauungsplanes mit überschläglicher Kostenrechnung
3. Bebauungsplan in Textform

AUSFERTIGUNG.

Aufgestellt:
Günther Selzner
Architekt
Hirschhorn/Neckar
Breitmor Str. 23 Ruf 338